

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 102

ausgegeben am 8. Juni 2018

---

## Verordnung vom 5. Juni 2018 über die Abänderung der Energieeffizienzverordnung

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 und Art. 36 des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzverordnung; EEV), LGBl. 2008 Nr. 118, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 1 Abs. 1 Bst. g

- 1) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
- g) "vertikale Flächen": geeignete Flächen an Fassaden, Mauern und anderen Bauwerken.

## Art. 11b

### *Photovoltaik-Anlagen*

1) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird vorbehaltlich Abs. 2 und 3 ein Förderbeitrag von 400 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.

2) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 650 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet, wenn der Anlagebetreiber seine Elektrizität nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes selbst vermarktet.

3) An die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an vertikalen Flächen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung wird ein Förderbeitrag von 750 Franken pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet.

## II.

### Übergangsbestimmung

Auf Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, findet das bisherige Recht Anwendung.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef